



Bundeskanzleramt



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Herrn  
Arne Semsrott  
Open Knowledge Foundation  
Deutschland e.V.  
Singerstraße 109  
10179 Berlin

Per Postzustellungsurkunde

Robert Vietz  
Referat 131  
Angelegenheiten des  
Bundesministeriums der Justiz und für  
Verbraucherschutz, Justizariat, IFG-  
Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 400-0  
FAX +49 (0) 30 18 400-1819  
E-MAIL [poststelle@bk.bund.de](mailto:poststelle@bk.bund.de)

BETREFF Anfragen nach dem  
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Berlin, 12. Oktober 2015

AZ 13 IFG - 02814 - In 2015 / NA 157

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit E-Mail vom 3. September 2015 beantragten Sie Akteneinsicht zu folgenden Informationen des Bundeskanzleramtes:

*„aller Unterlagen zur Vorbereitung und Beantwortung der schriftlichen Frage 26 von Halina Wawzyniak auf Bundestagsdrucksache 18/5804. Diese enthalten, aber sind nicht beschränkt auf Gegenzeichnungen, Notizen, Memos, Entwürfe, E-Mails innerhalb des Hauses sowie mit anderen Ministerien“.*

Auf ihren Antrag ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.



Gründe:

I.

Gem. § 9 Abs. 3 IFG kann der Antrag abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

Dies ist hier der Fall. Für die betreffende schriftliche Frage der Abgeordneten Halina Wawzyniak liegt im Bundeskanzleramt lediglich der Frage- und Antworttext vor. Diese Informationen können Sie sich in zumutbarer Weise im Internet unter <https://www.bundestag.de/drs> kostenfrei beschaffen.

Darüber hinaus konnten in den Akten des Bundeskanzleramtes keine einschlägigen Informationen im Sinne Ihrer Anfrage ermittelt werden.


Für die Beantwortung der schriftlichen Frage Nummer 26 (BT-Drs. 18/5804) war das Bundesministerium des Innern zuständig. Ich stelle anheim, Ihren Antrag dorthin zu richten.

II.

Gemäß § 10 Abs. 3 IFG in Verbindung mit Teil A, Nr. 1.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vom 2. Januar 2006 fallen keine Gebühren an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Robert Vietz



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin erhoben werden.

Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr in Höhe von mindestens 30,00 Euro anfällt.